



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Manuel Westphal** und **Fraktion (CSU)**

zum **Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Er-
richtung des Bayerischen Landesamts für Asyl und
Rückführungen**
(Drs. 17/21999)

Der Landtag wolle beschließen:

- In § 1 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 2a eingefügt:
„2a. Nach Art. 2 wird folgender Art. 2a eingefügt:
„Art. 2a
Vollzug von aufenthalts-
rechtlichen Freiheitsentziehungen
(1) Das Landesamt errichtet bei Bedarf im
Benehmen mit der Polizei und der Justizver-
waltung weitere spezielle Hafteinrichtungen,
um Zurückweisungshaft (§ 15 des Aufent-
haltsgesetzes – AufenthG), Abschiebungshaft
(§ 62 AufenthG) und Ausreisegewahrsam
(§ 62b AufenthG) auch außerhalb der hierfür
als spezielle Hafteinrichtungen bestimmten
Justizvollzugsanstalten vollziehen zu können.
(2)¹Für den Vollzug in weiteren speziellen
Hafteinrichtungen gilt § 422 Abs. 4 des Ge-
setzes über das Verfahren in Familiensachen
und in Angelegenheiten der freiwilligen Ge-
richtsbarkeit entsprechend.²Das Landesamt
kann sich der Unterstützung Beauftragter be-
dienen.
(3)¹Bei dem Vollzug in weiteren speziel-
len Hafteinrichtungen leisten Polizei und Jus-
tizvollzug dem Landesamt Amtshilfe.²Die Poli-
zei hat insoweit dieselben Befugnisse wie Voll-
zugsbeamte in Justizvollzugsanstalten.³Die
Vorschriften des Polizeiaufgabengesetzes
bleiben unberührt.““
- In Nr. 3 Buchst. b werden in Art. 3 Satz 1 die Wör-
ter „des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe
„AufenthG“ ersetzt.

Begründung:

Der Vollzug der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft sowie des Ausreisegewahrsams wird in Bayern auf bundesgesetzlicher Grundlage in Amtshilfe durch die Justizverwaltung in speziellen Justizvollzugsanstalten wahrgenommen. Daran wird weiterhin festgehalten. Daneben kann der Vollzug der genannten aufenthaltsrechtlich erforderlichen Freiheitsentziehungen künftig auch in weiteren speziellen Hafteinrichtungen erfolgen, sofern zusätzlicher Bedarf an Haftplätzen beim Vollzug von zwangsweisen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer besteht. Solche Einrichtungen werden vorrangig für den kurzfristigen Ausreisegewahrsam zur Sicherung der Durchführbarkeit von bereits konkret geplanten Abschiebungsmaßnahmen auf dem Luftweg genutzt.

Weitere spezielle Hafteinrichtungen werden durch das dem Staatsministerium des Innern und für Integration unmittelbar nachgeordnete Landesamt für Asyl und Rückführungen im Benehmen mit der Justizverwaltung und der Polizei errichtet. Der Vollzug der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft sowie des Ausreisegewahrsams erfolgt in diesen weiteren speziellen Hafteinrichtungen nach Maßgabe des § 62a Aufenthaltsgesetz und des § 422 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Das Landesamt für Asyl und Rückführungen kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung Beauftragter bedienen. Zudem leisten Polizei und Justizvollzug Amtshilfe, soweit eine Aufgabenerfüllung durch das Landesamt für Asyl und Rückführungen nicht möglich ist und nicht durch Beauftragte erfolgen kann. Die Polizei vollzieht die Amtshilfe mit Hilfe ihrer Befugnisse nach den entsprechend anwendbaren strafvollzugsrechtlichen Bestimmungen und nach dem Polizeiaufgabengesetz.

Durch die in Abs. 2 geregelte entsprechende Anwendung des § 422 Abs. 4 FamFG in Verbindung mit §§ 171, 109, 110 StVollzG wird gewährleistet, dass für Rechtsbehelfe gegen Vollzugsmaßnahmen ebenso wie beim Vollzug von aufenthaltsrechtlichen Freiheitsentziehungen in Justizvollzugsanstalten die Strafvollstreckungskammern der Landgerichte zuständig sind, die über die entsprechende Expertise verfügen.